

Derzeitige Fassung

§ 5

Gleichstellung von Mann und Frau

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche, die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden – soweit nichts anderes bestimmt – vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Hansestadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße, für die Dauer von mindestens einer Woche und nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung. In der Hinweisbekanntmachung ist der Ort und der Zeitraum des Aushangs anzugeben.
Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen.
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist vollzogen.

Vorgeschlagene Neufassung

§ 5

Gleichstellung von Mann und Frau

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche, die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.wipperfuerth.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (eingangs der Marktstraße) verbunden mit einer Hinweisbekanntmachung auf die Bereitstellung auf der Internetseite www.wipperfuerth.de.

Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (eingangs der Marktstraße) nach vorheriger Hinweisbekanntmachung auf der Internetseite www.wipperfuerth.de.

- (2) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 soll zeitgleich zum Aushang eine (nichtamtliche) Veröffentlichung im Internet der Stadt erfolgen.
- (3) Ist eine öffentliche Hinweisbekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zunächst ausschließlich im Internet.
Sobald der Hinderungsgrund für die Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung entfallen ist, ist diese Hinweisbekanntmachung unverzüglich nachzuholen, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie ihrer Tagesordnungen. In diesem Falle erfolgt die Bekanntmachung durch Aushänge an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus (eingangs der Marktstraße) und im Rathaus (Erdgeschoss).
- (5) Die Dauer des Aushangs beträgt mindestens 6 Kalendertage, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitzurechnen sind, in Fällen äußerster Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.
Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen.
- (6) Neben der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aushänge nach Absatz 4 soll vor den Ratssitzungen zusätzlich eine (nichtamtliche) Bekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung und im Internet der Stadt erfolgen.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden nach der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Hansestadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.